

Statuten des Vereins «kinder in kenia»

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein «kinder in kenia» ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Verein «kinder in kenia» bezweckt die Zusicherung und Förderung der Schulbildung von Kindern, speziell im Dorf Kikambala, Kilifi District. Ebenfalls die Gesundheitspflege der Dorfbevölkerung zu fördern und eine Geburtshilfe-Station zu bauen und zu betreiben.

Artikel 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins «kinder in kenia»:

- Mitgliederbeiträge von Einzel- und Kollektiv-Mitgliedern
- freiwillige Beiträge, Reinerträge von Veranstaltungen
- Subventionen, Geschenke Legate und sonstige Zuwendungen
- Patenschaften
- Bildung Äufnung zweckgebundener Fonds

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres.
Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der laufenden Unkosten und zur Sicherstellung der Vereinszwecke.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein «kinder in kenia» steht allen Personen und allen Institutionen offen, die sich für seine Zwecke interessieren und bereit sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Es werden aufgenommen:

- a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) Juristische Personen als Gönner

Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an die Vereinsadresse oder die Homepage zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei einer Ablehnung steht dem Betroffenen innert 30 Tagen das Rekurs Recht an die Mitgliederversammlung zu.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand kann für deren Besuch eine Teilnahmegebühr festsetzen.

Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht, jedoch das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung zu.

Artikel 8 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Höhe der Jahresbeiträge sowie Gönnerbeiträge.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 10 Zuständigkeit der MV

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der beiden Rechnungsrevisionsmitglieder und Ersatzrevisor
- b) Beschluss über Jahresbericht und Jahresrechnung, Déchargeerteilung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Beiträge sowie Kosten einer Patenschaft für das folgende Jahr
- e) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- f) Entscheid über Anträge
- g) Rekurs Entscheid bei Vereinsausschluss
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Revision der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Artikel 11 Einberufung der MV

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Artikel 12 Durchführung der MV

Das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet Versammlungsleitung mit Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Artikel 13 Bestand, Wahl, Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Allfällige Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassier und ein Aktuar.

Rechtsverbindliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung für den Verein werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann die Vorbereitung oder selbständige Erledigung besonderer Geschäfte einer, einem Delegierten oder einer Spezialkommission, deren Mitglieder dem Vorstand nicht angehören müssen, übertragen.

Artikel 15 Wahl und Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für Rechnungsrevision und einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und die Jahresrechnung. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Artikel 16 Vermögen und Haftung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Artikel 17 Revision der Statuten

Die Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Artikel 18 Auflösungsbestimmungen

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Oder durch besondere Abstimmung auf schriftlichem Weg wo drei Viertel der Stimmenden einer Auflösung zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

2019 wurden die Statuten grammatikalisch überarbeitet.

Die Präsidentin



Grene Schait-Maleko